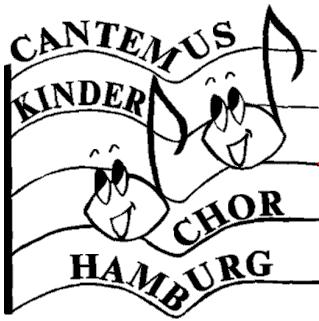


Schutzkonzept des Hamburger Kinderchores Cantemus

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Personalauswahl und -entwicklung	3
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftsberichterklärung	3
Besondere Gefährdungsmomente	3-5
Verhaltenskodex	6-8
Vorgehensweise im Beschwerdefall	8
Vorgehensweise im Verdachtsfall	8-9
Stärkung der Kinder und Jugendlichen	9
Präventionsschulung	9
Qualitätsmanagement	10



PRÄAMBEL

Seit dem 01.07.2025 gilt das sogenannte UBSKM-Gesetz, mit dem flächendeckend Schutzkonzepte gegen(sexualisierte) Gewalt für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe verbindlich vorgesehen sind.

Cantemus heißt übersetzt „Lasst uns singen“! Das ist das Motto der Arbeit von Corinna und Clemens Bergemann, die beide den Kinderchor 1999 gegründet haben. Nach Stimmen aufgeteilte Proben und eine klassische Stimmbildung durch Gesangspädagogen bewirken einen hohen Standard, der durch eine intensive Chor – und Projektarbeit des Kinderchores gestützt wird.

In der Konzertreihe Chorissimo werden die jährlichen Projekte im Frühjahr , Herbst und Winter zusammengefasst. Ein wesentliches Konzept für den Hamburger Kinderchor Cantemus beinhaltet neben der Vermittlung von Musik, Stimmführung und den sozialen Werten wie u. a . Teamfähigkeit, Pflichtbewusstsein einer Gruppe gegenüber, Rücksichtnahme, Respekt vor anderen und Toleranz, auch das Heranführen der Kinder und Jugendlichen an internationale Kultur, unterschiedliche Lebensbedingungen und Lebenseinstellungen.

Aus diesem Grunde hat der Hamburger Kinderchor Cantemus jährlich Chöre und andere musikalische Gruppen zu Gast in Hamburg und unternimmt regelmäßig Konzertreisen ins benachbarte und ferne Ausland. So lernten die Kinder seit Gründung des Chores 1999 bereits Chöre aus Polen, der Ukraine, Bulgarien, Italien, Brasilien, den USA und Japan, China, Kanada und Ungarn kennen und bereisten diese Länder. Sowohl auf den Reisen als auch bei den Gegenbesuchen in Hamburg werden die Kinder immer in Gastfamilien untergebracht. So lernen sie neben dem Austausch von Kultur bei den gemeinsamen Konzerten auch „Land und Leute“ ganz unmittelbar kennen. Die Chorschule hat sich im Laufe der letzten Jahre durch ihre Projekte ein internationales Renommee erarbeitet, sie zählt mittlerweile zu den aktivsten Kinderchören in Norddeutschland.

Der Kinderchor Cantemus hat sich zur Aufgabe gemacht im Rahmen eines Schutzkonzeptes verbindliche Richtlinien aufzustellen, die dem am 1.7.2025 in Kraft getretenen UBSKM-Gesetz entsprechen und dessen Richtlinien umsetzen.

Wir tragen für alle Kinder und Jugendlichen, die bei uns Mitglied sind, in besonderer Weise Verantwortung. Bei uns sollen sich alle wohl- und sicher fühlen. Der Schutz unserer Sänger:innen ist uns daher seit der Gründung des Kinderchores 1999 ein Grundanliegen.

Das vorliegende Schutzkonzept bündelt alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendliche zu wahren, und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Es richtet sich in erster Linie an alle Personen, die im Zusammenhang mit der Arbeit unseres Kinderchores für die Kinder und Jugendlichen Verantwortung übernehmen. Darüber hinaus definiert es auch Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Die Zielgruppen dieses Konzepts sind:

- Die Chorleiter:in / Stimmbildner:in / Korrepetitor:in
- Das Betreuerteam bei Projekten und Konzertfahrten
- Teamer, die den Chor bei Projekten und Reisen beaufsichtigen und unterstützen
- Eltern und weitere Helfer:innen, die den Chor bei Veranstaltungen unterstützen



1. Personalauswahl

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Haltung der Ehrenamtlichen und Betreuer:innen in unserem Chor. Mit allen Personen, die sich in unserem Kinderchor, sei es ehren- oder hauptamtlich, engagieren, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Gespräche geführt, bei denen auf das Schutzkonzept und insbesondere auf den Verhaltenskodex des Chores hingewiesen wird.

2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftsbericht

Die für die Leitung des Chores verantwortlichen (Dirigent:in, Stimmbildner:in, Korrepetitor:in) legen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor, das auf der jährlichen Hauptversammlung vorgelegt wird und eingesehen werden kann. Das erweiterte Führungszeugnis wird regelhaft alle fünf Jahre erneuert. Für das Betreuerteam, die Teamer des Chores und weitere Helfer:inne wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme, oder das Unterschreiben einer Selbstauskunftsbericht akzeptiert.

3. Besondere Gefährdungsmomente

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt grundsätzlich eine sensible Grundhaltung. Dennoch kommt es im Rahmen unserer Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu besonderen Gefährdungsmomenten, die es erforderlich machen, für diese Gefährdungsmomente konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren. Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

3.1 Chorproben

Chorproben im Kinderchor Cantemus finden in der Regel im Team (Dirigent:in, Stimmbildner:in) statt. Für das Team ist Transparenz daher besonders wichtig. Der Chor wird vertreten durch die Teamer. Teamer sind Personen, die durch ihre langjährige Mitgliedschaft die Strukturen des Chores kennen, und dessen Interessen gegenüber der Chorleitung / Stimmbildner:in vertreten. Jede Stimmgruppe benennt einen Teamer.

Für Chorproben gilt daher:

Zeit und Ort der Chorproben werden auf der Homepage veröffentlicht. Die Chorproben finden an einem öffentlichen Ort statt, der von außen gut einsehbar und zu betreten ist. Das Leitungsteam ist achtsam gegenüber möglichen Fremden. Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erläutert. Allen Chormitgliedern wird die Möglichkeit gegeben im Rahmen der Chorproben sich darzustellen, auszuprobieren und die Soli zu erarbeiten. Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt. Gespräche erfolgen im Beisein eines Teamers, oder eines Erziehungsberechtigten.



3.2 Umziehen vor und nach Konzerten

Damit sich die Sänger:innen vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für das Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Das Leitungsteam zieht sich nicht mit den Sänger:innen um
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet
- Die Teamer beaufsichtigen die Eingänge zu den Umkleideräumen

Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollten die Gegebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Sänger:innen und deren Erziehungsberechtigte darüber informiert und es wird kommuniziert, dass die Sänger:innen bereits umgezogen in Konzertkleidung erscheinen.

3.3 Übernachtungssituationen bei Veranstaltungen außerhalb Hamburgs

Der Ausrichter stellt sicher, dass den Sänger:innen Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrennt-geschlechtliche Unterbringung ermöglichen. Das Leitungsteam und ggf. die Teamer bekommen eigene Zimmer, sodass sie getrennt von den Teilnehmenden untergebracht werden. Wenn der Ausrichter Zimmer mit Sanitäranlagen nicht zur Verfügung stellen kann, ist für getrenntgeschlechtliche Sanitäranlagen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s. u.). Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen werden von den Teamern beaufsichtigt. Das Leitungsteam hat Anspruch auf Zimmer mit Dusche und WC und wird nicht mit den Sänger:innen in einem Bereich untergebracht.

3.4 Öffentliche Veranstaltungen in und um Hamburg

Das Leitungsteam und die Teamer begleiten die Sänger:innen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Es wird ein Betreuerschlüssel maximal 10/1 eingehalten. Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z. B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gegeben.

3.5 Gastfamilien

In der Regel werden Kinder und Jugendliche zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer. Ausnahmen werden mit den Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgesprochen. Die Gastfamilien werden über das Schutzkonzept informiert.

Die Unterbringung in Gastfamilien ist auf Basis von Chorpartnerschaften vorgesehen. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des Schutzkonzeptes. Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern oder die E-Mail Kontaktdaten mitgeteilt. Dem Leitungsteam und den Teamern stehen die Kontakt-daten (mindestens Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung. Für ausländische Gastfamilien liegt der Verhaltenskodex in englischer Sprache vor.



*Hamburger Kinderchor
Cantemus*

3.6 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Häufig wird bei Prävention sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch erwachsene Täter:innen gedacht. Doch kann es auch zu sexualisierten Übergriffen durch andere Kinder oder Jugendliche kommen. Um diesem Risiko zu begegnen, ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen Regeln zum gemeinsamen Umgang untereinander zu vereinbaren. An den Probenwochenendphasen wird dieses Regelwerk mit den Sänger:innen gemeinsam erarbeitet und schriftlich fixiert. Die Erwachsenen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen und genauso die Kinder und Jugendlichen selbst, halten sich an diese Regeln und greifen ein, wenn diese gebrochen werden. Ebenso wichtig ist, den Kindern und Jugendlichen das Vertrauen zu geben, dass sie sich bei jedem Problem an die Ansprechpersonen wenden können.



4. VERHALTENSKODEX – KINDERCHOR CANTEMUS

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen.

Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Leitungsteam und dem Umgang der Sänger:innen untereinander.

4.1 Kommunikation

- Wir sprechen respektvoll und wertschätzend mit den Sänger:innen und Erziehungsberechtigten.
- Wir setzen uns für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Wir äußern Kritik angemessen und nehmen sie ernst.
- Wir geben allen die Möglichkeit, auch anonym mittels Onlinefeedback Rückmeldung zu geben.
- Wir sind offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Wir sind uns bewusst, dass wir Fehler machen können und sind bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und uns ggf. zu entschuldigen.
- Wir achten auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Wir achten auf eine Sprache, die alle miteinschließt und reden mit den Sänger:innen auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achten wir auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Bei Einzelgesprächen ziehen wir einen Teamer oder Erziehungsberechtigten hinzu.

4.2 Nähe und Distanz

- Wir gestalten die Beziehung zu den Sänger:innen transparent und professionell. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir nehmen die individuellen Empfindungen der Sänger:innen zu Nähe und Distanz gegenüber uns und anderen Personen ernst, und respektieren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Wir sind uns unserer eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußern diese gegenüber den Sänger:innen und Erziehungsberechtigten verständnisvoll und angemessen.
- Wir sind uns unserer professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen mit einzelnen minderjährigen Personen schließen wir aus.
- In Situationen, die uns selbst überfordern, holen wir uns professionelle Unterstützung (z.B. durch externes Coaching).

4.3 Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten und schützen aktiv die Intimsphäre der Sänger:innen. Wir ziehen uns nicht vor den Sänger:innen des Chores um.
- Den Sänger:innen bieten wir die Möglichkeit, dass sie sich allein umziehen können.
- Bei Gesprächen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht für uns bestimmt sind, höre wir nicht aktiv zu und weisen darauf hin, wenn wir mithören können.



4.4 Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer von dem/der Sänger:in aus. Wie viel Körperkontakt wir zulassen, entscheiden wir nach der Rolle, in der wir uns gerade befinden.
- Nach unserm Rollenverständnis wären das Dirigent:in, Stimmbildner:in und Betreuer:in.
- Auch wir haben Grenzen und entscheiden selbst, wie viel Körperkontakt wir zulassen. Unsere eigenen Grenzen äußern wir deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weisen wir im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Wir geben so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, erklären wir vorher. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

4.5 Besetzungsauswahl

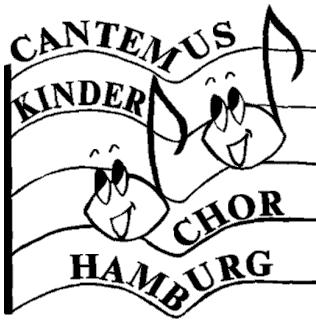
- Den Entscheidungsprozess über eine Besetzung gestalten wir transparent. Wir suchen nach musikalischen Kriterien aus und begründen diese objektiv.
- Besetzungslisten veröffentlichen wir, sodass sie von den Sänger:innen eingesehen werden können. Wir achten darauf, die Eltern über die Besetzungen zu informieren.
- Wir ermuntern alle Sänger:innen, vor der Gruppe ein Solo zu singen, üben aber keinen Zwang aus.

4.6 Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeiten wir gemeinsam mit den Sänger:innen Regeln für den gemeinsamen Umgang. Nicht zu verhandelnde Regeln geben wir vor und erklären die Gründe dafür.
- Wir informieren Neue über festgelegte Regeln und erinnern regelmäßig daran. Unseren Sänger:innen erklären wir Sinn und Zweck der im Idealfall von allen ausgehandelten Regeln. Auch Eltern informieren wir über bestimmte Regeln.
- Uns ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Den Sänger:innen gegenüber sind wir Vorbild. Dazu gehört auch, dass wir uns selbst an die vereinbarten Regeln halten.

4.7 Umgang mit Übernachtungssituationen

- Unser Kinderchor besteht aus Mädchen und Jungen und wird durch mindestens eine Betreuung des jeweiligen Geschlechts begleitet (Bei Konzertreisen im Regelfall eine Ärztin). Zusätzlich verantwortlich sind die Teamer (Drei Mädchen und ein Junge) und Betreuer:innen.
- Wir übernachten nicht mit den Sänger:innen für die wir Verantwortung tragen, in einem Zimmer.
- Wir achten auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- Sanitär- und Umkleideräume werden geschlechtergetrennt sowie von den Sänger:innen, Teamern und Leitungsteam getrennt benutzt.
- Bevor wir in ein Zimmer treten, klopfe wir an und warten darauf, hereingebeten zu werden.
- Wir halten uns nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.
- In den Gruppen schaffen wir Rückzugsmöglichkeiten für die Sänger:innen, die Teamer und das Leitungsteam. Der Betreuungsschlüssel liegt maximal bei 10/1.



4.8 Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Wir beachten die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informieren wir im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert werden zu können. Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen frage wir immer um Erlaubnis, bevor wir fotografieren und informieren, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht und datenschutzrechtliche Kriterien. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, die Aktivitäten des Kinderchores in der Öffentlichkeit darzustellen.
- Wir veröffentlichen keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung fragen wir um Erlaubnis. Ein Nein akzeptieren wir kommentarlos. Wir achten auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien. Das bedeutet unter anderem, dass wir keine Bilder von einzelnen Personen ohne das Einverständnis der jeweiligen Person veröffentlichen.
- Wir informieren die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, keine Bilder anderer Personen, ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen und achten darauf, dass sich alle Sänger:innen daran halten.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten und Mobbing im Netz. Dies betrifft ebenso Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen sowie das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.
- Die Regelungen zur „Kommunikation“ gelten in Medien und sozialen Netzwerken gleichermaßen.

5 Vorgehen im Beschwerdefall

- Unser Chor soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann unsere Arbeit stetig verbessert werden. Damit der Schutz unserer Sänger:innen gewährleistet ist, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.
- Alle Sänger:innen haben die Möglichkeit, den für sie verantwortlichen Teamern und insbesondere der Chorleitung Rückmeldung zu geben. Rückmeldungen werden wohlwollend zu Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.
- Die Kontaktdaten werden den Sänger:innen und den Eltern der minderjährigen Sänger:innen schriftlich zu Verfügung gestellt. Eine Liste aller Ansprechpersonen ist diesem Konzept angehängt.
- Grundsätzlich gilt: Jede Beschwerde wird ernst genommen. Den Ansprechpersonen ist ihre besondere Verantwortung für alle Beteiligten bewusst. Um Schaden zu vermeiden, wird jede Beschwerde so vertraulich wie möglich behandelt.

6 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Handlungsleitfaden: Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung. Der folgende Handlungsleitfaden soll Chorleitungen und -betreuungen sowie weiteren Helfenden Handlungssicherheit und Orientierung geben.



1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Prüfen

Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln? In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst sich an die dafür vorgesehenen öffentlichen Stellen zu wenden. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800 22 55 530) kontaktiert werden.

3. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

4. Eventuell: Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

7 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Partizipation von Minderjährigen ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Minderjährige sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Haupt- und Ehrenamtlichen. Auch Eltern werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert. Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen wird im Alltag thematisiert und muss für Mitglieder des Chores erlebbar sein. Jugendliche und junge Erwachsene, die uns bei Veranstaltungen oder Chorfahrten unterstützen, sensibilisieren wir entsprechend der Richtlinien dieses Schutzkonzepts. Wir fördern grundsätzlich eine Kultur der Achtsamkeit und einen sensiblen Umgang mit Nähe und Distanz unter den Kindern und Jugendlichen.

8 Präventionsschulungen

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung für folgende Personengruppen empfehlenswert:

- Chorleiter:in, Assistent:in
- Stimmbildner:in
- Mitarbeiter:innen in der Stimmbildung

Der Umfang und Inhalt der Präventionsschulungen für die einzelnen Personengruppen richtet sich nach dem **"Pakt für Prävention"**: Dieses Hamburger Landesprogramm ist ein wichtiges Instrument zur Zusammenarbeit, Schaffung von Transparenz und Qualitätsentwicklung.



*Hamburger Kinderchor
Cantemus*

9 Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen. Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Konzepts überprüft. Danach wird alle drei Jahre das Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei dem Leitungsteam.

Das Leitungsteam orientiert sich an den Statuten des Landesverbände im AMJ und des VDKC. Sie organisieren ihren Chor im Rahmen dieser Verbände. Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen sind die Fachtagungen des Universitätsklinikum Leipzig im Rahmen des „Leipziger Symposiums“ welche seit 2008 besucht werden und Impulse für eine erfolgreiche Chorarbeit bieten.

Clemens Bergemann ist Beamter bei der Hansestadt Hamburg und bildet sich im Rahmen seiner Lehrertätigkeit an der Irena Sendler Schule regelmäßig weiter. Corinna Bergemann ist freiberufliche Stimmbildnerin und Angestellte für Stimmcoaching der Hansestadt Hamburg.

Herausgeber
Hamburger Kinderchor Cantemus
Kultur Cantemus Aktiv e. V.
Corinna und Clemens Bergemann

Finkenstieg 30
D 22147 Hamburg
Tel.: +49 40 375 17 170

Mail: c.bergemann@mail.de

Homepage: www.cantemus.eu



Hamburger Kinderchor
Cantemus

ANHANG 1

Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Ist für den Hamburger Kinderchor Cantemus (Kultur Cantemus Aktiv e. V.)

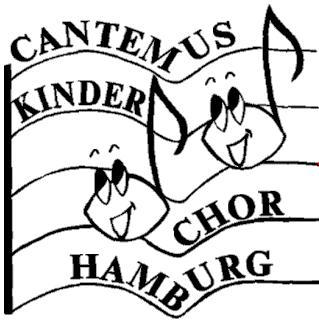
ehrenamtlich tätig oder wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gern. § 30a (1) 2b BZRG, welches hierdurch beantragt wird.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gern. § 30 a Absatz 1 BZRG vorliegen.
Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gern. § 12 JBKOSTO vorliegt.

Es wird darum gebeten, das erweiterte Führungszeugnis ausschließlich an die Adresse des Antragstellers zu senden.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers



Hamburger Kinderchor
Cantemus

Selbstauskunftsvereklärung

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung).

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Tätigkeit _____

Rechtsträger _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____

* Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten